



**Gebührensatzung des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken**
für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
(Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 07.12.2010
(OFrABI Folge 12/10) gültig ab 01.01.2011

**§ 1
Gebührentatbestand**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen durch die Anlieferung von Abfällen aus dem Verbandsgebiet, soweit diese nicht durch die entsorgungspflichtige Körperschaft erfolgt (kommunale Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllabfuhr).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Abfälle an der Umladestation Kronach-Neuses, der Umladestation Lichtenfels-Seubelsdorf, am MHKW Coburg oder der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer statt dessen eingerichteten Ersatzannahmestelle anliefert oder anliefern lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall **105,-- €**

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 100 kg) mit
 1. normaler Kofferraummenge **5,-- €**
 2. darüber hinaus gehender Menge (z. B. Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank, PKW mit Anhänger) **10,-- €**
- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 100 kg.

Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom



Betriebspersonal geschätzt.

- (3) Bei Anlieferung an den Umladestationen Kronach und Lichtenfels wird zusätzlich ein Frachtkostenzuschlag erhoben.

Dieser Frachtkostenzuschlag wird durch Aushang an den Umladestationen bekannt gegeben.

- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne **60,-- €**
- (5) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von deponiefähigen Abfällen zur Reststoffdeponie Blumenrod je Tonne **77,-- €**
- (6) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Aufwand entsteht wird ein Zuschlag von **30,-- €** je Tonne erhoben.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Anlieferung an der Umladestation, am Müllheizkraftwerk, an der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer statt dessen eingerichteten Ersatzeinrichtung.

Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden.

In diesem Falle wird die Gebühr am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

...*)

...*) betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Satzung